Sicherheitsrisiken minimieren

Bei **E-Mail-Adressen** oder **Mitteilungsformularen** sollte auf die Risiken des offenen Versands hingewiesen werden. Zu empfehlen ist das Angebot eines **verschlüsselten** Austausches von E-Mails oder die verschlüsselte Übertragung von Formularen.

Aktive Inhalte und Cookies sollten wegen eventueller Sicherheitsrisiken grundsätzlich vermieden werden. Zumindest sollte das Angebot aber auch ohne deren Aktivierung nutzbar bleiben.

Nutzung von E-Mail und Internet

Die Schule muss sich zunächst darüber Gedanken machen, ob sie den Schülerinnen und Schülern nur die schulische bzw. den Lehrkräften die dienstliche Nutzung von E-Mail und Internet oder auch deren private Nutzung erlauben will. Beides führt zu unterschiedlichen rechtlichen Folgen.

Der Umfang der erlaubten Nutzung von E-Mail und Internet und deren Bedingungen sollten in einer **Nutzungsordnung** festgelegt werden, die jeder Nutzer zur Kenntnis nehmen muss.

Bei der dienstlichen oder schulischen Nutzung gelten die allgemeinen Bestimmungen des Schul- und des Datenschutzrechtes. Eine Protokollierung des Nutzerverhaltens ist zulässig, muss aber verhältnismäßig sein. Das bedeutet, dass Kontrollen auf Stichproben zu beschränken sind. Auch beim Verdacht auf Verstöße gegen die Nutzungsordnung (z. B. Nutzung unerwünschter oder rechtswidriger Angebote) darf kontrolliert werden. Eine anlassfreie Vollprotokollierung ist nicht zulässig.

Eine **pädagogische Begleitung** der Internetnutzung ist aber immer sinnvoller als die Überwachung der Schülerinnen und Schüler!

Schulische oder dienstliche E-Mails dürfen grundsätzlich auch von Lehrkräften oder Vorgesetzten eingesehen werden.

Wird auch die **private Nutzung** erlaubt, wird die Schule zum Anbieter eines Telekommunikationsdienstes. Sie kann die Nutzung an **einschränkende Bedingungen** wie eine maßvolle Protokollierung knüpfen. Dies gilt auch für die außerschulische Nutzung des Internet in schulischen Räumen (wie z. B. in einem schulischen Internet-Café).

Die Bedingungen sind in der Nutzungsordnung festzulegen. Eine Protokollierung ist in diesem Falle nur mit **Einwilligung** der Nutzer zulässig. Wird eine Einwilligung nicht erteilt, ist eine private Nutzung von E-Mail und Internet an der Schule nicht möglich.

Eine private Nutzung schulischer E-Mail-Adressen sollte dann nicht zugelassen werden, wenn dabei keine eindeutige Trennung dienstlicher und privater E-Mails vorgesehen wird. Inhalt und Umstände der privaten E-Mail-Kommunikation unterliegen bis zum Eingang auf dem Rechner des Nutzers dem Fernmeldegeheimnis, das auch den Kommunikationspartner schützt. Kann die private Nutzung nicht von der dienstlichen unterschieden werden, darf die Schule E-Mails nicht kontrollieren.

An wen kann ich mich wenden?

Wenn Sie Fragen zum Datenschutz in der Schule oder im Internet haben, schreiben Sie uns oder rufen Sie uns an:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Stahnsdorfer Damm 77 14532 Kleinmachnow

Telefon: 033203 356-0 Telefax: 033203 356-49

E-Mail: poststelle@lda.brandenburg.de Internet: http://www.lda.brandenburg.de

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht



Schutz der

- Persönlichkeitsrechte
- Informationsfreiheit





Tipps für Schüler, Eltern und Lehrer

Datenschutz in Internet und Schule

Was haben Schule, Internet und Datenschutz miteinander zu tun?

Eine ganze Menge! Das Internet hat an der Schule eine doppelte Funktion:

Die meisten Schulen betreiben – oft als Schülerprojekt – eine eigene Homepage. Außerdem ist an vielen Schulen die Nutzung von E-Mail und Internet durch Schülerinnen, Schüler oder die Lehrkräfte möglich.

In beiden Fällen können die personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften oder Eltern, aber auch der Nutzer betroffen sein.

Was sind eigentlich personenbezogene Daten?

Das Gesetz definiert sie als "Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person". Dazu gehört jede Information, die – und sei es mit Zusatzwissen oder unter Nutzung anderer Datenbestände – einer konkreten Person zugeordnet werden kann, z. B. Name, Anschrift, Alter, Geschlecht, Krankheiten, Zeugnisnoten oder Klassenzugehörigkeit.

Personenbezogen können aber auch Informationen über das Surf- und Nutzerverhalten oder Inhalte, Sender und Empfänger von E-Mails sowie die Umstände ihrer Versendung wie Zeitpunkt oder Dateigröße sein.

Der Betrieb der eigenen Homepage

Ist die Homepage gefährlich für den Datenschutz?

Das kommt darauf an! Internet-Angebote der Schulen enthalten häufig personenbezogene Daten der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder der Eltern. Diese werden über das Netz weltweit veröffentlicht und können überall aufgerufen, heruntergeladen und verändert werden. Auch lassen sich Daten, die zu einer Person auf verschiedenen Websites vorhanden sind, problemlos zusammenführen.

Was darf veröffentlicht werden?

Das Brandenburgische **Schulgesetz** und die Datenschutzverordnung Schulwesen erlauben eine Verarbeitung von Schüler- Lehrer- und Elterndaten nur, wenn dies erforderlich ist, damit die Schule ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllen kann. Für die Lehrkräfte schreibt das Brandenburgische **Datenschutzgesetz** darüber hinaus vor, dass deren Daten nur verarbeitet werden dürfen, wenn dies aus arbeitsoder dienstrechtlichen Gründen erforderlich ist.

Im strengen Sinne erforderlich ist eine Internet-Präsentation der Schule nicht. Personenbezogene Daten von Schülern und Eltern dürfen deshalb grundsätzlich nur veröffentlicht werden, wenn der Betroffene vorher eingewilligt hat. Die Einwilligung muss freiwillig sein, d. h. ihre Ablehnung darf zu keinerlei Nachteilen führen und sie kann jederzeit widerrufen werden. Bei Minderjährigen müssen auch die Eltern einwilligen. Außerdem müssen die Betroffenen natürlich ausreichend informiert sein, welche Risiken für sie entstehen, wenn ihre Daten veröffentlicht werden. Am besten ist es wegen der vorhandenen Gefahren jedoch, soweit wie möglich auf die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zu verzichten.

Ohne Einwilligung dürfen die Namen des Schulleiters, des Schülersprechers der Schule und des Schulelternsprechers veröffentlicht werden, weil es gerade ihre Funktion ist, die Schule in der Öffentlichkeit zu präsentieren.

Auch **Bilder** und Aufnahmen von **Webcams** sind personenbezogene Daten! Jeder hat ein Recht am eigenen Bild. Deshalb dürfen Aufnahmen nur ins Netz gestellt werden, wenn alle erkennbar Abgebildeten dem vorher zugestimmt haben! Grobe Übersichtsaufnahmen können natürlich ohne Einwilligung veröffentlicht werden.

Was muss die Schule noch beachten?

Der Betrieb der Homepage macht die Schule nicht zum **Anbieter** eines Telemediendienstes. Auf Grund schulrechtlicher Regelungen gilt als Betreiber der Schulträger. Dieser ist somit auch verantwortlich für den Inhalt der Homepage und haftet im Falle einer Rechtsverletzung.

Das gilt auch dann, wenn sie einen externen **Provider** beauftragt. Bei der Auswahl des Providers ist darauf zu achten, dass dieser nach seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

Bei der Nutzung **kostenloser** Angebote für Webspace, Foren und Gästebücher ist darauf zu achten, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Die Schule muss genau prüfen, dass beispielsweise keine Zugriffsdaten an die jeweiligen Diensteanbieter oder an deren Werbe- und Geschäftspartner übermittelt werden und das Verhalten der Nutzer nicht ausgespäht wird.

Betreibt die Schule das Angebot selbst, darf sie regelmäßig keine Zugriffsdaten (d. h. die IP-Adressen der zugreifenden Rechner) in **Log-Dateien** speichern.

Die Homepage muss eine Anbieterkennzeichnung (Impressum) haben, die von jeder Seite des Angebots erreichbar ist und Namen, Hausanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Schulträgers sowie den Namen eines Vertretungsberechtigten enthält. In einer **Datenschutzerklärung** sollte über den Umgang mit personenbezogenen Daten informiert werden.

Bei **Links** sollte deutlich werden, dass diese außerhalb der Verantwortung der Schule liegen, z. B. durch das Verlassen des Angebots der Schule. Weil **Gästebücher**, **Foren und Chats** auch für die **anonyme** oder **pseudonyme** Nutzung verfügbar sein müssen, sind sie regelmäßig auf unzulässige oder strafrechtlich relevante Inhalte zu prüfen. Links sollten gelegentlich daraufhin durchgesehen werden.